

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Business Campus Leer		
Studiengang	Advanced Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf (5)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2022/23		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	29.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	34
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachtergruppe	35
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung	37
5 Glossar	38
Anhang	39
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	39

§ 4 Studiengangsprofile	39
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	40
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	40
§ 7 Modularisierung	42
§ 8 Leistungspunktesystem	42
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	44
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	45
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	46
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	46
§ 12 Abs. 1 Satz 4	46
§ 12 Abs. 2	46
§ 12 Abs. 3	47
§ 12 Abs. 4	47
§ 12 Abs. 5	47
§ 12 Abs. 6	47
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	48
§ 13 Abs. 1	48
§ 13 Abs. 2	48
§ 13 Abs. 3	48
§ 14 Studienerfolg	48
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	49
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	49
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	50
§ 20 Hochschulische Kooperationen	50
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Advanced Management“ stellt einen voraussichtlich ab WiSe 2022 am Business Campus Leer angebotenen konsekutiven Masterstudiengang der Hochschule Emden/Leer dar. Der Studiengang richtet sich dabei an Studieninteressierte, die bereits berufstätig sind und parallel zur eigenen Tätigkeit in Teilzeit berufsbegleitend studieren wollen. Dabei absolvieren die Studierenden Module in einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern.

Er hat das Ziel, ein breites Managementwissen zu vermitteln und folgt einer matrix-basierenden Struktur. Auf der horizontalen Achse finden sich die Schwerpunkte und funktionsorientierten Module mit den Bereichen: Marketing & Leadership, Accounting & Finance, Innovation & Projects sowie weitere Wahlpflichtmodule aus diesen Bereichen. Des Weiteren wird ein umfassendes Methodenwissen gelehrt, um wissenschaftliche Zusammenhänge empirisch erarbeiten zu können. Auf der vertikalen Achse spiegeln sich die Dachthemen: Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Strukturwandel und Agilität wider. Eine Ringvorlesung unterstützt aktuelle Themen im Managementkontext. Die Module sind auf die enge Verzahnung mit der beruflichen Tätigkeit der Studierenden und somit anwendungsorientiert ausgerichtet. [...]

Lehrveranstaltungen finden an Freitagnachmittagen und Samstagen in Präsenz auf dem Business Campus in Leer (BCL) sowie an einem Wochentag abends online statt. Online- und Präsenzveranstaltungen und Blockwochen sind über das Semester so verteilt, dass eine angemessene Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) ermöglicht wird. Während des Semesters sind 3 veranstaltungsfreie Wochen vorgesehen. Des Weiteren gibt es pro Semester zwei Blockwochen. Das eigens für diesen Studiengang entwickelte Zeitmodell ermöglicht es den Studierenden, alle Veranstaltungen auch neben einer Vollzeitbeschäftigung innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Das Gremium der Gutachtenden ist dem vorliegenden Konzept grundsätzlich gesamtheitlich positiv eingestellt. Sowohl der kleine und gut erreichbare Standort des Business Campus in Leer sowie die engagierten Lehrenden, von denen insbesondere die designierte Studiengangsleitung hervorzuheben ist, stellen einen Vorzug des vorliegenden Konzepts dar. Außerdem positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule Emden/Leer über umfangreiche Erfahrung in der Betreuung von dualen und berufsbegleitenden Studienkonzepten verfügt und somit der Eindruck entstand, dass die Lehrenden in hohem Maße für die damit verknüpften besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen sensibilisiert sind. Das Curriculum und insbesondere die vorgesehene Matrixstruktur stellen aus Sicht der Gutachtenden einen lohnenswerten und innovativen Ansatz dar. Lediglich der Umstand, dass bestimmte Module durch Module anderer, nicht berufsbegleitender,

Präsenzstudiengänge substituiert werden können und Studierende somit den Anteil quantitativ-wissenschaftlicher Methoden bewusst umgehen könnten und am Ende dennoch einen Studienabschluss mit einem Abschlussgrad „Master of Science“ erlangen können, sehen die Gutachtenden mit Vorsicht. Zugegebenermaßen ist aber fragwürdig, ob dieses Problem de facto überhaupt in größerem Umfang auftreten wird. Die Gutachtenden erachten es als eher unwahrscheinlich, dass solche Substitutionen in größerem Umfang stattfinden werden, da dies für berufstätige Studierende im Regelfall ohnehin schwierig werden dürfte.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss im Masterstudiengang „Advanced Management“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der einen grundständigen Hochschulabschluss voraussetzt (§ 2 APO, Anlage 1.4), dar.

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester in Teilzeit (vgl. § 4 Abs. 1, PBO, Anlage 1.5). Es werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt (§ 4 Abs. 3, ibidem). Zur Zulassung wird ein vorangehender Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten vorausgesetzt (vgl. Kapitel 1.3 dieses Berichts sowie § 2 Abs. 1, Zugangs- und Zulassungsordnung, Anlage 1.1). Es ist somit sichergestellt, dass unter Einbeziehung eines vorangehenden grundständigen Studiums eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens zehn Semestern in Vollzeit zustande kommt. Abs. 3 ist nicht einschlägig, da es sich nicht um einen theologischen Studiengang handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „Advanced Management“ handelt es sich um einen konsekutiven und anwendungsorientierten Studiengang (§ 2 Abs. 1, BPO, Anlage 1.5). Der anwendungsorientierte Charakter des Studiengangs ist somit verbindlich in der Prüfungsordnung festgeschrieben und für Studieninteressierte transparent ersichtlich.

Des Weiteren ist der Studiengang berufsbegleitend konzipiert (§ 2 Abs. 1, BPO, Anlage 1.5), was sich u. a. in der Ausgestaltung als reiner Teilzeitstudiengang niederschlägt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten (§ 24 Abs. 1, APO, Anlage 1.4). Im vorliegenden Studiengang wird dies um die Vorgabe ergänzt, dass es sich bei dem zu bearbeitenden Thema um eine unternehmensbezogene Fragestellung handeln soll (vgl. § 8 Abs. 1, BPO, Anlage 1.5). Der wissenschaftliche Anspruch ist somit entsprechend formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer (Anlage 1.1) regelt die Bedingungen für eine Zulassung wie folgt:

Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Advanced Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber [...] entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder [...] an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat. [...] Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss [...]. Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (§ 2 Abs. 1, Zugangs- und Zulassungsordnung, Anlage 1.1).

Des Weiteren ist eine Zulassung unter Vorbehalt vorgesehen, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiums mit einer *Gesamtleistungspunktzahl [von] 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte[n] im Falle eines Studienganges mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird (§ 2 Abs. 2, ibidem).*

Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in deutscher Sprache erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der

deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise: DSH 2 [...], TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen oder ein Sprachnachweis, der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) festgelegt ist (§ 2 Abs. 3, ibidem).

Die Zulassungsvoraussetzungen sehen somit korrekterweise einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang als ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss vor. Die Zulassungsordnung definiert eindeutig, was als fachlich-einschlägig zu verstehen ist und definiert auch den vorausgesetzten Umfang eines vorangehenden Bachelorabschlusses. Abs. 2 ist nicht einschlägig, da es sich nicht um einen künstlerischen Masterstudiengang handelt. Die Vorgaben sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Absolvieren des Masterstudiengangs „Advanced Management“ wird der Grad *Master of Science* verliehen (§ 3, BPO, Anlage 1.5). Dieser Grad ist für die Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung mit starkem Bezug zu naturwissenschaftlichen Methoden zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Absolvent*innen wird, neben der Urkunde und dem Zeugnis, ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt (§ 27 Abs. 1, APO, Anlage 1.4). Ein entsprechendes Muster – sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache liegt dem Antrag auf Akkreditierung bei (Anlagen 1.6 A–B). Beide Vorlagen entsprechen der aktuellen von der HRK abgestimmten Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind und alle – mit Ausnahme des Moduls „Praxis-Theorie-Transferprojekt“ – innerhalb eines Semesters absolviert werden (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.1). Die Allgemeine Prüfungsordnung

legt fest, dass Module in der Regel nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Semester andauern sollen (§ 8 Abs. 2, APO, Anlage 1.4).

Die Modulbeschreibungen enthalten stets hinreichende Angaben zu Qualifikationszielen und Lehrinhalten eines Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernmethoden, den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls. Ferner enthält der Modulkatalog stets Angaben zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls, dem studentischen Arbeitsaufwand und der Dauer eines Moduls (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.3).

Eine Angabe zur Gewichtung der Noten fehlt, eine solche Regelung findet sich aber im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (vgl. § 14 Abs. 4–5, APO, Anlage 1.4), sodass dies transparent geregelt ist.

Die Allgemeine Prüfungsordnung definiert zwar Prüfungsformen – ohne aber dabei Umfang und Dauer derselbigen zu regeln (vgl. § 11, APO, Anlage 1.4). Konkrete Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang finden sich dafür aber stets im Modulhandbuch (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.3).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet und Leistungspunkte werden für das Absolvieren von Modulen und nicht von Lehrveranstaltungen vergeben (§ 9 Abs. 2–3, APO, Anlage 1.4). Dem ersten bis vierten Semester werden je 20 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. Hinzu kommt das Modul „Praxis-Theorie-Transferprojekt“, welches mit 10 ECTS-Leistungspunkten versehen ist und wahlweise im zweiten, dritten oder vierten Semester absolviert werden kann, sodass einem dieser Semester 30 Leistungspunkte zugrunde liegen. Im fünften Semester werden dann durch das Abschlussmodul 30 Kreditpunkte angesetzt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.6, S. 8).

Ein ECTS-Leistungspunkt entsprach dabei in der ursprünglichen Konzeption einer studentischen Arbeitslast von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 7 Abs. 2, APO, ibidem). Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule noch vor der Gutachtenerstellung eine

Empfehlung der Gruppe der Gutachtenden aufgegriffen und die Zuordnung auf 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt reduziert (§ 4 Abs. 3, BPO, Anlage 1.5), um so die Studierbarkeit zu stärken.

Der Gesamtumfang des Mastermoduls beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte (§ 4 Abs. 3, BPO, ibidem). Dies bewegt sich im für Masterarbeiten vorgesehenen Rahmen. Es ist eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten vorgesehen, die in begründeten Einzelfällen auch auf sechs Monate verlängert werden kann (§ 8 Abs. 2, ibidem). Da das Abschlussmodul aber neben der eigentlichen Abschlussarbeit auch noch das Absolvieren eines dazugehörigen Kolloquiums vorsieht, ist die vorliegende Kopplung zwischen Kreditierung und Bearbeitungsumfang zulässig. Die Absätze 4–6 sind nicht einschlägig, da es sich bei dem vorliegenden Konzept nicht um einen Intensivstudiengang (Abs. 4), einen Lehramtsstudiengang (Abs. 5) oder einen Studiengang an einer Berufsakademie (Abs. 6) handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung der Hochschule Emden/Leer sind wie folgt definiert:

Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet (§ 20 Abs. 1, APO, Anlage 1.4).

Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet [...]. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums [...] vorzunehmen (§ 20 Abs. 2, ibidem).

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit (§ 20 Abs. 3, ibidem). Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule werden auf Antrag im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Qualifikationen, die in

Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit [...] festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Anrechnung [...] ist höchstens bis zur Hälfte in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich (§ 20 Abs. 5, ibidem).

Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. [...] Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen (§ 20 Abs. 8, ibidem).

Anerkennung und Anrechnung erfolgen grundlegend kompetenzorientiert. Eine Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon Konvention ist enthalten. Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse ist auf maximal 50 % der im Studiengang zu erreichenden Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Vor-Ort-Gespräche standen zum einen das vorgesehene Matrixkonzept des Curriculums sowie der Umstand, dass einzelne Bestandteile durch Module anderer Studiengänge substituiert werden können. Die Gutachtenden diskutierten diesbezüglich insbesondere die Gefahr, dass Studierende gezielt versuchen könnten, den Umfang von Lehrveranstaltungen quantitativer Methoden zu reduzieren. Des Weiteren standen die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, wie etwa die Zeitplanung der Präsenzblöcke sowie die Möglichkeit, den Studienverlauf individuell zu strecken, im Fokus der Gespräche. Außerdem wurden Aspekte wie Marktanalysen, die Bewerbung des vorliegenden Konzepts sowie Möglichkeiten zur Generierung studentischer Mobilität im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Masterstudiengang „Advanced Management“ zum einen im Diploma Supplement (Anlage 1.6), in den Modulbeschreibungen (Anlage 2.3) und im Selbstbericht (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 9 f.). Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele dabei wie folgt:

*Im konsekutiven Masterstudiengang sollen die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Studierenden (Bachelorniveau) verbreitert und vertieft werden. Der Anwendungsorientierung und Methodenkompetenz kommt im Studienprogramm ein großer Stellenwert zu. Die Absolvent*innen sollen für Führungsaufgaben – insbesondere in mittelständischen Unternehmen – qualifiziert werden. Dafür werden – neben fachlichen Qualifikationen – insbesondere Softskills benötigt, die im Rahmen diverser Module z. B. im Rahmen von Übungen, Präsentationen oder Rollenspielen trainiert werden sollen (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 9). Darüber hinaus sollen die Studierenden, zur Ausübung einer anspruchsvollen Erwerbstätigkeit qualifiziert sowie zu einer Promotion befähigt werden (ibidem). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, standen verständlicherweise noch keine Studierenden des Studiengangs zu Gesprächen bereit, weshalb Gespräche mit Studierenden bestehender Bachelorstudiengänge des Fachbereichs geführt wurde. Diese Studierenden berichteten, dass sie bei entsprechenden Leistungen immer wieder von Lehrenden auf eine mögliche Promotion angesprochen wurden, um so möglichst frühzeitig für die Thematik sensibilisiert zu werden.*

Auf die konkret in § 11 Nds. StudAkkVO genannten Dimensionen von Wissen und Verstehen bezogen, gibt die Hochschule folgende Qualifikationsziele an:

*Das Qualifikationsziel „Wissen und Verstehen“ wird zum einen durch die Vertiefung und Verbreiterung des betriebswirtschaftlichen Fachwissens auf Masterniveau erreicht. Aufgrund des konsekutiven Charakters ist keine Vermittlung von Grundkenntnissen in einem Großteil der Lehrveranstaltungen erforderlich. Der Aspekt des Verstehens wird insbesondere durch Diskussionen und Reflexionen, die integraler Bestandteil der Module sind, gefördert. Vernetztes Denken wird insbesondere durch Projekte, Übungen und ein Planspiel gefördert. Somit wird ein breites Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, eine hohe fachliche Kompetenz hinsichtlich Anforderungen an Führungskräfte erzielt sowie analytische und diagnostische Fähigkeiten vermittelt. „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ wird insbesondere durch die Einbettung von Fallstudien und Projektarbeiten in mehreren Modulen, beispielsweise das PTP und eine anwendungsbezogene Abschlussarbeit, unterstützt. Damit ist sichergestellt, dass Studierende das erworbene Fachwissen nutzen und auf praktische Probleme übertragen können. Der Fokus liegt stets auf einer einschlägigen Problemlösungsfähigkeit der Studierenden (Methodenkompetenz und Anwendungsorientierung). „Kommunikation und Kooperation“ sind wichtige Ziele aller Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit stellt eine Schlüsselqualifikation einer jeden Führungskraft dar. Dies wird zum einen durch Präsentationen und zahlreiche praktische Übungen im Rahmen der Module erreicht. Darüber hinaus haben die meisten Lehrveranstaltungen Seminarcharakter mit Gruppenübungen und Präsentationen (beispielsweise „Digital Product Innovation“, „Design-Thinking-Projekt“ oder „Integrierte Finanzplanung“). Durch die gewünschte Zusammenarbeit mit Unternehmen (Fallstudien, Projekte, PTP, Masterarbeiten) werden Studierende sicher in professionellem Auftreten und den Gepflogenheiten von professioneller und auch unternehmensinterner Kommunikation und Kooperation. „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“ wird insbesondere durch ständige Reflexion der Rolle einer Führungskraft und des Handelns im Spannungsfeld zwischen Individuum und Unternehmen gefördert, die in verschiedene Module eingebettet ist (beispielsweise „Wirtschaftsethik“, „Führungspersönlichkeit“ oder „Leadership im Kontext Strukturwandel“). Ziel ist es, den Studierenden zum einen ein Bewusstsein für den potentiellen Konflikt zwischen Individuum und Unternehmen zu vermitteln, zum anderen aber auch Resilienz zu fördern, damit die Absolvent*innen mit diesem potentiellen Konflikt auf Dauer umgehen können. Studierende lernen Rollenmodelle von Führungskräften kennen (siehe z. B. Modul „Führungspersönlichkeit“, 4. Fachsemester, Bereich: Weitere Wahlpflichtmodule, Dachthema: Agilität Anlage 2.3). Indem Studierende mehrfach im Studium (direkt oder indirekt) in die Rolle eines/einer „wissenschaftlichen Beraters/Beraterin“ gegenüber Praktiker*innen gebracht werden, erwerben sie das angestrebte*

Selbstverständnis von Personen, die auf Basis wissenschaftlicher Expertise praktische Probleme lösen können (ibidem, S. 9 f.)

Bei der Konzipierung des Studiengangs bzw. im Rahmen der Modulentwicklung ist zudem berücksichtigt, dass die Studierenden die Kompetenz erlangen, sich sowohl aktiv wissenschaftlich weiter zu qualifizieren als auch lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit zu verstehen (ibidem, S. 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat im vorliegenden Studiengangskonzept klare Qualifikationsziele definiert. Diese variieren zwar je nach Format (Diploma Supplement, Selbstbericht, Modulkatalog), sind aber in sich konsistent. Die Hochschule hat im Selbstbericht sehr anschaulich verdeutlicht, dass das vorliegende Konzept die verschiedenen Dimensionen von Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis umfasst und wie sich diese Kompetenzen jeweils im Curriculum widerspiegeln.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 ist nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Bachelorstudiengang handelt. Der Studiengang „Advanced Management“ stellt vielmehr einen konsekutiven Masterstudiengang dar und dient somit vorwiegend dazu, vertiefende, verbreiternde und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln, was zum einen an der Anknüpfung an Kompetenzen aus den grundständigen Studienabschlüssen als auch an der vertiefenden Qualifikation, bspw. für Führungsaufgaben, deutlich wird. Die Sätze 3–6 Abs. 3 § 11 MRVO sind nicht einschlägig, da es sich weder um einen weiterbildenden noch um einen künstlerischen Studiengang handelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Advanced Management“ ist so konzipiert, dass Module sich zum einen einem der vier Dachthemen (Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Strukturwandel und Agilität) zuordnen lassen, welches gewissermaßen ein Semester thematisch prägt. Zum anderen ziehen sich sogenannte Funktionsbereiche (Methoden, Marketing & Leadership, Accounting & Finance und Innovation & Projects sowie der Wahlbereich) jeweils durch alle Semester und sind somit mit je

einem Modul innerhalb eines jeden Dachthemas vertreten. Die daraus resultierende Matrixstruktur bildet den inhaltlichen Kern des vorliegenden Konzepts, wenngleich die Studierenden auf eigenen Wunsch von der vorgeschlagenen Struktur abweichen können, indem sie Module entweder zu einem anderen Zeitpunkt belegen oder auf Antrag bis zu vier Module innerhalb der Funktionsbereiche durch Angebote aus dem Wahlbereich ersetzen können (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 13). Hierzu können theoretisch nicht nur die in Abbildung 1 angegeben und grau hinterlegten Module, sondern auch alle Module aus dem Wahlbereich des nicht-berufsbegleitenden Präsenzmasterstudiengangs „Business Management“ gewählt werden, sofern die Studierenden die Teilnahme an den Wahlmodulen des Studiengangs „Business Management“ mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbinden können. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission (§ 4 Abs. 5, BPO, Anlage 1.5). Die Lehrenden führten in den Vor-Ort-Gesprächen außerdem aus, dass sich die Wahlbereiche nicht zwangsweise an den Dachthemen orientieren müssen, um so die Wahlfreiheit der Studierenden nicht zu sehr durch die Struktur einzuschränken.

Studienverlaufsplan Master Advanced Management

		Dachthema				5. Semester
		Digitalisierung	Nachhaltigkeit	Strukturwandel	Agilität	
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Funktionsbereich	Methoden	Data Science in der BWL 5 LP	Multivariate Methoden der Datenanalyse 5 LP	Management- Planspiel 5 LP	Design-Thinking- Projekt 5 LP	Masterarbeit mit Kolloquium 30 LP
	Marketing & Leadership	Digitales Marketing 5 LP	Wirtschaftsethik 5 LP	Leadership im Kontext Strukturwandel 5 LP	Ringvorlesung: Agiles Management 5 LP	
	Accounting & Finance	E-Controlling 5 LP	Green Accounting 5 LP	Finance & Corporate Governance 5 LP	Integrierte Finanzplanung 5 LP	
	Innovation & Projects	Digitale Produkt- innovationen** 5 LP	Energiemanagement und Klimaeffizienz 5 LP	Operational Excellence 5 LP	Agiles Projekt- management** 5 LP	
	Wahlbereich (+ weitere Module*)	Operations Research 5 LP	Privates Wirtschaftsrecht 5 LP	Wissenschafts- theoretische Grundlagen 5 LP	Führungs- persönlichkeit 5 LP	
		Praxis-Theorie-Transferprojekt 10 LP				

* Alternativ können beliebige Module des Masterstudiengangs Business Management gewählt werden.

** Module werden voraussichtlich in englischer Sprache angeboten.

*** Auf Antrag bei der Prüfungskommission können bis zu vier Funktionsbereich-Module durch Module aus dem Wahlbereich substituiert werden.

Funktionsbereiche***

Methoden

Wahlbereich ***

Abbildung 1: Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 13.

Alle Module des Konzepts sind Pflichtmodule mit einer Kreditierung von fünf ECTS-Leistungspunkten, sodass in jedem Semester 25 Leistungspunkte zugrunde gelegt werden. Entweder im zweiten, dritten oder im vierten Semester absolvieren die Studierenden außerdem das Modul „Praxis-Transfer-Projekt“ im Umfang von zehn Leistungspunkten. Die Masterarbeit inklusive des dazugehörigen Kolloquiums ist im fünften Semester im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Anlage 1.4) sieht vor, dass

das Studium mit dem Kolloquium abschließt und Studierende erst zum Kolloquium zugelassen werden, wenn die übrigen Teile des Abschlussmoduls bestanden sind. § 26 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (Anlage 1.5), welcher das Abschlussmodul im vorliegenden Studiengang regelt, greift diese Vorgabe nicht mehr auf. Die folgenden Lehr- und Lernformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Ringvorlesungen, Vorlesungen mit integrierten Übungen am Rechner, Praxisvorträge, Gruppenarbeiten, Übungen am Rechner, Seminare, Seminare mit Projektanteilen, Projekte, Gruppenprojekte, Fallstudien, softwaregestützte Bearbeitung von Fallbeispielen, Rollenspiele, Exkursionen, Lehrgespräche, Lektüre, Inverted classroom, psychologische Persönlichkeitstests.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist ein Modulkonzept auf, das klare Bezüge entlang inhaltlicher Dachthemen und verschiedener Funktionsbereiche erkennen lässt. Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden insgesamt gut dazu geeignet, die im vorherigen Kapitel beschriebenen Qualifikationsziele auch zu erreichen. Das Studium umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Qualifikationsziele, Studiengangstitel, Abschlussgrad und -bezeichnung sind grundsätzlich sinnvoll und stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachtenden möchten aber zu bedenken geben, dass Studierende durch die Möglichkeit, einzelne Module der Funktionsbereiche zu ersetzen, theoretisch die Möglichkeit haben, gezielt Module, in denen quantitative Methoden gelehrt werden, zu vermeiden. In der Praxis erachten die Gutachtenden diesen Umstand nicht für aufgabenrelevant, da zum einen durch formale Kopplung an die Prüfungskommission sichergestellt ist, dass die Prüfungskommission einer solchen Substitution in Extremfällen mit einem Veto begegnen könnte und es zum anderen auch eher unwahrscheinlich ist, dass Studierende eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs Leistungen in größerem Umfang durch den Wahlbereich des benachbarten Masterstudiengangs „Business Management“ ersetzen können, da dieser in seiner Zeitplanung nicht auf ein berufsbegleitendes Studium ausgelegt ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule aber dennoch, zu reflektieren, ob ein „Master of Arts“ dem anwendungsorientierten und praxisbezogenen Profil des Studiengangs nicht eher Rechnung tragen würde, wenngleich die Gutachtenden bestätigen, dass quantitative Methoden im vorliegenden Konzept hinreichend implementiert sind, um die Vergabe des Abschlussgrads „Master of Science“ zu rechtfertigen.

Der Wahlbereich und die grundsätzliche Möglichkeit, einzelne Module des Funktionsbereichs durch Wahlmodule zu ersetzen, erlaubt den Studierenden individuelle selbstgestaltete Schwerpunkte im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens.

Die Gutachtenden regen an, dass es einen Mehrwert für die Studierenden darstellen könnte, wenn die inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module sowie ihre Verortung innerhalb der

Dachthemen, beispielsweise in Form eines in den Modulkatalog integrierten Syllabus, deutlicher dargestellt würden. Die Gutachtenden möchten außerdem zu bedenken geben, dass das Kolloquium gegenwärtig formal nicht als Prüfungs(teil)leistung definiert ist und somit auch mit keinem Zulassungsprozess verbunden ist. Sollte eine Ausgestaltung des Kolloquiums als studienabschließende Leistung, wie in der APO dargestellt, intendiert sein, empfehlen die Gutachtenden, das Kolloquium formal stärker von der Anfertigung der Masterarbeit zu trennen. Hierzu wäre es vorstellbar, ein separates Modul zu konzipieren und das Kolloquium als Prüfungsleistung formal zu definieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, zu prüfen, ob die Verleihung eines Master of Arts als Abschlussgrad das anwendungsorientierte und praxisbezogene Profil des berufsbegleitenden Studiums nicht in angemessenerer Weise widerspiegeln würde.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Integration des Kolloquiums innerhalb des Abschlussmoduls zu überdenken. Hierzu wäre es empfehlenswert, das vorhandene Modul in zwei separate Module aufzuspalten und dabei für das Kolloquium vorzusehen, dass zur Zulassung alle übrigen Module abgeschlossen sein müssen.
- Die Gutachtenden empfehlen, die inhaltlichen Voraussetzungen zur Teilnahme auf Modulebene deutlicher zu kommunizieren – bspw. durch die Angabe eines Syllabus.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind derart gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen und unterstützen (vgl. auch Kapitel 1.7 des vorliegenden Berichts). Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.2.2.6 dieses Berichts) Der Fachbereich selbst verfügt über ein eigenes Auslandsbüro, das sich um Fragen der Anerkennung und Anrechnung verantwortlich zeigt.

Vertreter*innen der Hochschule gaben in den Vor-Ort-Gesprächen an, dass sie mit dem Angebot des neuen Masterstudiengangs u. a. auch auf Studieninteressierte aus dem nahgelegenen Ausland, wie etwa den Niederlanden, abzielen. Die Programmverantwortlichen gaben außerdem an, dass sie im Bereich studentischer Mobilität durchaus Potenzial zur Steigerung der Studienqualität sehen. Sie führten aus, dass es (nicht sehr weit gediehene) Überlegungen für Angebote kleinerer Austausche, wie etwa Summer Schools o. ä. gibt, sofern dies trotz der besonderen

Herausforderung eines Auslandsaufenthalts bei gleichzeitiger Berufstätigkeit seitens der Studierenden gewünscht wird.

Aufgrund des besonderen Profilspruchs (berufsbegleitendes Studium) ist, laut Aussage der Programmverantwortlichen, zu erwarten, dass studentische Mobilität eher in geringerem Maße nachgefragt werden wird. Die Studierenden des Fachbereichs, die gewissermaßen als Proxy befragt wurden und vorwiegend in dualen Bachelorstudiengängen eingeschrieben sind, gaben aber an, dass studentische Mobilität trotz der gleichzeitigen Berufstätigkeit in Einzelfällen gewünscht wird, da sich die Studierenden davon eine Stärkung ihrer (fremd-)sprachlichen Kompetenzen erhoffen. Die Lehrenden gaben ihrerseits an, dass sie bei Mobilitätswünschen stets versuchen, individuelle Lösungen zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Mobilitätsfenster lässt sich aufgrund der vorliegenden Modulstruktur sowie den gültigen Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung generieren. Die Gutachtenden begrüßen, dass es auf Fachbereichsebene ein eigenes Auslandsbüro gibt. Angesichts der verschiedenen Standorte und dem Umstand, dass der überwiegende Teil der Hochschule in Emden angesiedelt ist, ist eine solch niedrigschwellige Beratung explizit gutzuheißen. Die Bestrebungen der Hochschule, das Studienangebot auch für Studieninteressierte aus dem näheren Ausland, wie den Niederlanden, zu öffnen, ist ebenfalls explizit zu begrüßen. Aus den Vor-Ort-Gesprächen ging klar hervor, dass Studierende grundsätzlich ein Interesse an Mobilität haben, um ihre eigenen Fremdsprachenkompetenzen zu stärken. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule daher, die Überlegungen, weitere niedrigschwellige Angebote zur studentischen Mobilität zu stärken, weiter zu verfolgen. Insgesamt gewannen die Gutachtenden aber den Eindruck, dass studentische Mobilität strukturell möglich ist und gefördert werden wird, sofern Studierende den Wunsch äußern und dies mit ihrer Berufstätigkeit vereinbaren können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Grundsätze zur Personalauswahl und -qualifizierung in Anlage 3.4 des Selbstberichts. Berufungen erfolgen gemäß des im Rahmen des [Internetauftritts](#)² dargestellten Verfahrens und nehmen klar und transparent Bezug zu § 25 NHG.

Die Hochschule gibt in Anlage 3.3 eine Übersicht über alle am Studiengang beteiligten Lehrenden und die jeweils zu leistenden SWS. Insgesamt fallen im betroffenen Studiengang 76 SWS Lehre an, welche zu 100 % von insgesamt 17 Professor*innen durchgeführt wird. In Anlage 3.1 werden die Lehrenden entsprechend in Form von Kurz-Vitae vorgestellt. Anlage 3.5 zeigt die Stellenentwicklung der beteiligten Lehrenden auf, aus welcher hervorgeht, dass alle im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Professuren auch wieder neu besetzt werden. Eine einzige Professur ist gegenwärtig unbesetzt und ist bis zum 31.08.2023 durch eine LfBA-Stelle besetzt. Auch hier ist ab 2023 eine Neubesetzung vorgesehen.

Die Hochschule verfügt über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen. Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrseinheiten u. a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, der Formulierung adäquater Lernziele und dem Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende Lehrcoachings und Beratungen an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 19).

Für die Teilnahme am hochschulischen didaktischen Fort- und Weiterbildungsprogramm existiert ein Anreizsystem im Rahmen des Neuberufenenprogramms. Hierbei handelt es sich um eine Aufwertung des zeitlichen Aufwands, sodass bei entsprechender Teilnahme 10 LVS anstelle von 4 LVS anrechenbar sind. Des Weiteren gibt es finanzielle Anreize über die W-Besoldung. Alle am Gespräch beteiligten Lehrenden gaben an, in letzter Zeit Fort- und Weiterbildungsangebote genutzt zu haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über klare und transparent veröffentlichte Konzepte zur Personalauswahl und Qualifizierung. Die Liste der Lehrenden zeigt, dass sämtliche Lehre professoral durchgeführt wird, was insbesondere in einem Masterstudiengang sehr zu begrüßen ist und gewährleistet, dass nicht nur der überwiegende Anteil, sondern vielmehr die gesamte Lehre durch hauptamtlich

² Abgerufen am 27.06.2022.

tätige Professor*innen abgedeckt wird. Ein Wegfall von im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen ist nicht vorgesehen. Ferner existiert ein Konzept zur Personalqualifikation, das von den Lehrenden rege genutzt wird. Das gut funktionierende Anreizsystem sei explizit positiv hervorgehoben.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem abschließenden Votum, dass das Personalkonzept dazu geeignet ist, das vorliegende Studiengangskonzept adäquat zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Liste der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Anlage 4.5), der finanziellen Grundausstattung des Fachbereichs Wirtschaft (Anlage 4.3), der im Zeitraum 2016–2020 am Fachbereich zur Verfügung stehenden Drittmittelausstattung (Anlage 4.2) sowie der Bibliotheksausstattung (Anlage 4.1) beigefügt. Die Räumlichkeiten sowie die Bibliotheksausstattung konnten von den Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz in Augenschein genommen werden. *Die Zentralbibliothek ist eine auf dem Campus gelegene zentrale Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (zwei weitere Bibliotheken in Leer). Es handelt sich um eine Zugangsbibliothek, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.30 bis 14.30 Uhr geöffnet (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 14).* Des Weiteren gibt es am Business Campus Leer gelegene Bibliothek: *Die Teilbibliothek Wirtschaft, eine Abteilung der Zentralbibliothek Emden, befindet sich auf dem Business Campus in Leer und ist regulär an zwei Tagen pro Woche geöffnet. Darüber hinaus ist der Zugang zur Bibliothek nach individueller Absprache möglich. In aller Regel sind Dozierende oder andere Mitarbeitende vor Ort und können den Studierenden auf Anfrage Zugang gewähren, oder ggf. Literatur im Sekretariat hinterlegen (ibidem, S. 15).*

Der Business Campus Leer verfügt über einen PC-Pool mit leistungsfähigen Rechnern, der für Veranstaltungen genutzt werden kann. Darüber hinaus gibt es diverse Räumlichkeiten, die Studierende für das Selbststudium mit der oben genannten Internetverbindung nutzen können. Ein leistungsfähiger Drucker/Scanner/Kopierer steht im Foyer des Business Campus zur Benutzung mit der CampusCard für alle Studierenden zur Verfügung (ibidem, S.16). Außerdem können die

Studierenden auch studentische Arbeitsplätze am Standort Emden nutzen, dort stehen ihnen *11 PC-Pools mit insgesamt über 200 Rechnern* zur Verfügung (ibidem, S. 15 f.).

In Anlage 3.2 führt die Hochschule überdies das vorhandene nicht-wissenschaftliche Personal am Business Campus Leer auf, welches eine Bibliothekarin, einen Hausmeister sowie die Geschäftsleitung und deren Assistenz umfasst. Die Bereitstellung von Kursmaterialien erfolgt über eine eigene Moodle-Plattform. Die Moodle-Administration ist nicht mit einer separaten nicht-wissenschaftlichen Stelle hinterlegt. Gegenwärtig findet eine Unterstützung durch studentische Hilfskräfte statt. Für die Medienproduktion gibt es an der Hochschule gegenwärtig eine zeitliche befristete Stelle, die bei der Medienerstellung unterstützend wirkt. Zusätzlich zu dieser temporären Maßnahme verfügt die Hochschule über eine permanente eigene mediendidaktische Abteilung sowie eine AG zur digitalen Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich durch die bereitgestellte Dokumentation sowie durch die Führung vor Ort einen umfangreichen Überblick über die Sachausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal machen. Die gesamte Lehre im vorliegenden Konzept ist am Standort des Business Campus Leer angesiedelt. Der Standort verfügt über ausreichende Räumlichkeiten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nötige technische Infrastruktur, wie etwa eine WLAN-Ausstattung sowie studentische Arbeitsplätze in Form eines PC-Pools. Der Standort selbst verfügt mit dem Familienzimmer über Räumlichkeiten, die von Studierenden in besonderen Lebenslagen genutzt werden können. Außerdem steht den Studierenden auf dem Campus eine eigene Räumlichkeit für Versammlungen, Feiern (wie etwa Grillabende) o. ä. zur Verfügung. Es ist zu begrüßen, dass am Business Campus eine Abteilung der Zentralbibliothek existiert, sodass die Studierenden für die Literaturrecherche und Ausleihe nicht zwangsweise nach Emden reisen müssen. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtenden die familiäre Atmosphäre am Business Campus. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Ressourcenausstattung dazu geeignet ist, den Studiengang im Rahmen des vorliegenden Konzepts angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen im zu akkreditierenden Studiengang „Advanced Management“ (M.Sc.) werden gemäß der §§ 10–19 sowie §§ 22–26 APO (Anlage 1.4) und §§ 6–8 BPO (Anlage 1.5) geregelt. Die

Allgemeine Prüfungsordnung liegt in einer veröffentlichten und die Besondere Prüfungsordnung in einer finalen Entwurfsfassung vor. § 10 APO (Anlage 1.4) regelt die Definitionen von Prüfungsvorleistung, Studienleistung und Prüfungsleistung. Die möglichen Prüfungsformen sind gemäß § 11 APO (ibidem): Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Studienarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht, berufspraktische Übung und Kursarbeit. Portfolioprüfungen sind möglich, sind aber explizit so definiert, dass die zuvor genannten Prüfungsformen nicht Teil eines Portfolios sein dürfen – vielmehr nennt der entsprechende Absatz Bestandteile wie: *Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest* (§ 11 Abs. 13a, APO, Anlage 1.4). § 11 Abs. 5 ermöglicht es, im Besonderen Teil der Prüfungsordnung weitere alternative Prüfungsformen zu definieren. Im vorliegenden Konzept wird hierdurch ermöglicht, auch vormals genannte Prüfungsformen zu einer Modulteilprüfung zusammenzufassen (§ 6 Abs. 2, BPO, Anlage 1.5). In der Umsetzung wird von dieser Möglichkeit aber kein Gebrauch gemacht. Gemäß Modulkatalog (Anlage 1 zur BPO, Anlage 1.5) sind im Studiengang die folgenden Prüfungsformen implementiert: Hausarbeit, Klausur, Projektbericht, Portfolioprüfung und Referat.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). [...] Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. 4Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen [...]. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. 6Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen (§ 15 Abs. 2, APO, ibidem). Außerdem gilt: Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. 2Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt 3 Verbesserungsversuche im Masterstudium absolvieren (§ 15 Abs. 5, APO, ibidem).

Modulteilprüfungen existieren lediglich in den Modulen „Multivariante Methoden der Datenanalyse“, „Integrierte Finanzplanung“ und „Energiemanagement und Klimaeffizienz“ (vgl. Modulkatalog, Anlage 1 zur BPO, Anlage 1.5) und umfassen jeweils eine einstündige Klausur und eine Hausarbeit bzw. einen Projektbericht. Im Modul „Multivariante Methoden der Datenanalyse“ umfassen die Qualifikationsziele zum einen ein verbreitetes Wissen sowie eine praktische Methodenkompetenz (Modulkatalog, Anlage 2.3, S. 10). Auch die Module „Energiemanagement und Klimaeffizienz“ (ibidem, S. 31) und „Integrierte Finanzplanung“ (ibidem, S. 27) umfassen sowohl

eine Komponente zur Wissensverbreiterung als auch Transferelemente. Des Weiteren werden im vorliegenden Konzept *Prüfungsarten, die Ausarbeitungen beinhalten (z. B. Referate, Projektberichte, Hausarbeiten) gegenüber Klausuren [...] bevorzug[t]* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Modalitäten zur Durchführung von Prüfungen sowie zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sind umfassend, verbindlich und transparent geregelt. Prüfungsarten sind ebenfalls umfassend definiert. Modulteilprüfungen kommen nur in Ausnahmefällen vor und sehen zudem eine Klausur in reduziertem Stundenumfang (jeweils nur eine einstündige anstelle einer zweistündigen Klausur) vor. Alle drei Module enthalten verschiedene Kompetenzebenen, die sich nicht durch die Wahl einer einzigen Prüfungsform, wie etwa eine Klausur, gleichermaßen abprüfen lassen. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Einrichtung von Modulteilprüfungen in den besagten Modulen didaktisch sinnvoll ist, um so sowohl die Wissensbasis als auch die Anwendungskompetenz der Studierenden gleichermaßen abzuprüfen. Die Gutachtenden begrüßen, dass im vorliegenden Konzept bevorzugt ausarbeitende Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Dies trägt aus Sicht der Gutachtenden auch dem Umstand Rechnung, dass in einem Masterstudiengang vorwiegend Transfer- und Anwendungskompetenzen gegenüber dem bloßen Erwerb von (Grundlagen-)Wissen im Vordergrund stehen. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Prüfungen im Studiengang modulbezogen und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Die Art und Weise wie Prüfungen konzipiert sind und durchgeführt werden, ermöglichen aus Sicht der Gutachtenden eine aussagekräftige Überprüfung des Grads der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen Zahlen zu den Absolvent*innen in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit plus ein bzw. Regelstudienzeit plus zwei Semester naturgemäß noch nicht vor. Der Studiengang unterliegt, in Form des Instruments der Evaluation, einem kontinuierlichen Monitoring des studentischen Workloads (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.4 des vorliegenden Berichts).

Im Rahmen der Präsenzbegutachtung präsentierte die Studiengangsleitung eine konkrete Zeitplanung der Präsenzblöcke. Die Präsenzzeiten sind dabei entweder im Block oder in den Abendstunden bzw. an Samstagen angesetzt, um so mit der gleichzeitigen Berufstätigkeit der

Studierenden vereinbar zu sein (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18 f.). Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, *dass das [...] dargestellte Zeitmodell im Rahmen zahlreicher informeller Gespräche mit potenziellen Bewerber*innen hinsichtlich deren Anforderungen validiert wurde. Dazu wurde insbesondere bei den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft Dual das grundsätzliche Interesse am berufsbegleitenden Masterstudiengang erfragt. [...] Neben zahlreichen informellen Gesprächen wurden die Studierenden aller Jahrgänge des eben genannten Studiengangs sowie die Vertreter der Ausbildungsunternehmen zu einem Abstimmungstermin eingeladen, in dem das Studiengangskonzept vorgestellt wurde* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19).

Alle Module weisen einen Mindestumfang von 5 ECTS-Leistungspunkten auf (vgl. Modulübersicht, Anlage 2.2). Dabei sind alle Module so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.1). Das Modul „Praxis-Theorie-Transferprojekt“ erweckt im Studienverlaufsplan den Anschein, eine Laufzeit von drei Semestern aufzuweisen, ist aber ebenfalls in einem Semester zu absolvieren. Die Visualisierung soll lediglich aufzeigen, dass das Modul im zweiten, dritten oder vierten Semester absolviert werden kann. Die Hochschule verweist aber explizit darauf, dass die im Studienverlaufsplan präsentierte Reihenfolge lediglich einen Vorschlag darstellt und auch in abweichender Modulreihenfolge belegt werden kann (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 13). Dies wird u. a. dadurch begünstigt, dass kein Modul formal gesehen den Abschluss anderer Module als Teilnahmevoraussetzung vorsieht (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18).

Ein Leistungspunkt entsprach dabei in der ursprünglichen Konzeption 30 Stunden in Präsenz- und Selbststudium pro ECTS-Leistungspunkt (vgl. auch Kapitel 1.6 dieses Berichts). Auf Anregung der Gutachtenden änderte die Hochschule diese Vorgabe im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung auf 25 Stunden pro Leistungspunkt ab und passte das Modulkonzept inklusive der entsprechenden Beschreibungen an, um so die Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Studierbarkeit zu verbessern. Zwar gibt es Modulteilprüfungen (vgl. das vorangehende Kapitel zum Prüfungssystem), aber die Prüfungslast überschreitet lediglich im zweiten Semester den Richtwert von sechs Prüfungsereignissen pro Semester (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 2.2: 1. Semester: fünf Prüfungsereignisse; 2. Semester: sieben Prüfungsereignisse; 3. Semester: fünf Prüfungsereignisse; 4. Semester: sechs Prüfungsereignisse; 5. Semester: ein Prüfungsereignis; entweder im zweiten, dritten oder vierten Semester kommt ein weiteres Prüfungsereignis durch das Modul „Praxis-Theorie-Transferprojekt“ hinzu). Die Hochschule äußert sich in ihrem Selbstbericht wie folgt: *Auf eine angemessene, studierbare Prüfungsdichte und Arbeitsbelastung ist bei der Prüfungsorganisation und -planung geachtet worden, um die Regelstudienzeit einhalten zu können. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird regelmäßig der Arbeitsaufwand (Anlage 6.2, Dekanebericht zeigt Übersicht über alle Studiengänge der Lehreinheit) der einzelnen Module*

abgefragt. Die Ergebnisse liefern Hinweise, ob Anpassungen notwendig sind (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17).

Im Rahmen des vorliegenden Studiengangskonzepts ist es vorgesehen, dass eine Gebühr erhoben wird (vgl. Gebühren und Entgeltordnung, Anlage 1.3). Die beigefügte Finanzplanung zur Gebührenkalkulation zeigt, dass die erhobenen Gebühren u. a. für Vorträge, Exkursionen sowie Marketing, PR und Vertrieb genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsentation der Zeitplanung zeigte eindrücklich, dass eine solche Planung frühzeitig erfolgt und bei Studienstart auch entsprechend frühzeitig kommuniziert wird. Des Weiteren berücksichtigt die Planung die Bedürfnisse potenzieller Studieninteressierter und ermöglicht eine überschneidungsfreie Planung. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden insbesondere deshalb wichtig, weil es die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit im Konzept des berufsbegleitenden Studiums begünstigt.

Die Prüfungslast erscheint den Gutachtenden insgesamt gleichmäßig verteilt, zwar ist diese im zweiten Semester minimal höher, überschreitet den Richtwert allerdings lediglich um ein einzelnes Prüfungsereignis. Diesen Umstand halten die Gutachtenden, angesichts dessen, dass die Prüfungslast in den anderen Semestern bei durchschnittlich fünf Prüfungsereignissen liegt, für vertretbar. Die Gutachtenden begrüßen die Bestrebungen der Hochschule, die Arbeits- und Prüfungslast der Studierenden engmaschig zu erfassen und nötigenfalls gegenzusteuern. Die Gutachtenden begrüßen explizit, dass die Hochschule die ursprünglich als Empfehlung geplante Anregung, 25 anstelle von 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt vorzusehen, der Gutachtenerstellung bereits vorweggenommen hat. Die Gutachtenden schätzen, dass diese Maßnahme sehr gut dazu geeignet ist, die Arbeitslast der Studierenden in einem berufsbegleitenden Studiengang angemessen zu reduzieren. Des Weiteren zeigt die schnelle Umsetzung aus Sicht der Gutachtenden, die qualitätsorientierte Arbeitsweise der Hochschule.

Die Gutachtenden möchten zu bedenken geben, dass die erhobenen Gebühren, nicht wie in § 11 der Gebühren- und Entgeltordnung angegeben, ausschließlich für Exkursionen und nicht-wissenschaftliches Personal, sondern ebenfalls für Marketingzwecke verwendet werden sollen. Dies halten die Gutachtenden zwar grundsätzlich für zulässig. Es wäre aber zu begrüßen, wenn dies den Studierenden gegenüber auch entsprechend transparent dargestellt wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Gutachtenden anhand der vorliegenden Konzeption keine strukturellen, regelstudienzeitverlängernden Gründe erkennen können. Aus Sicht der Gutachtenden ließ der sehr offene und konstruktive Umgang mit den Anregungen der Gutachtenden erkennen, dass die Studiengangsführung sehr umsichtig und konstruktiv auf Rückmeldungen zur Verbesserung der Studierbarkeit reagiert. Des Weiteren bindet die Hochschule schon sehr

frühzeitig potenzielle Studieninteressierte in die Zeitplanung ein. Es entstand daher der Gesamteindruck, dass die Studiengangsleitung sehr ernsthaft auf die Bedürfnisse zukünftiger Studierender eingeht, sodass die Gutachtenden zu dem Schluss kommen, dass das Kriterium nur als vollumfänglich erfüllt erachtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem vorliegenden Konzept des Studiengangs „Advanced Management“ (M.Sc.) handelt es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, welcher der Argumentation des [FAQs 16.4 des Akkreditierungsrats](#)³ folgend, als Studiengang mit einem besonderen Profilianspruch gemäß § 12 Abs. 6 MRVO anzusehen ist. Die daraus resultierenden besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen werden von der Hochschule in Kapitel 2.2, S. 17 ff. des Selbstberichts präsentiert. In dem vorliegenden Bericht werden besagte studienorganisatorische Maßnahmen in detaillierter Form jeweils in den Unterkapiteln zu § 12 MRVO (Kapitel 2.2.2.1–2.2.2.6) aufgegriffen. Um unnötige Redundanzen zu reduzieren, sollen an dieser Stelle lediglich die wichtigsten Eckpunkte der studienorganisatorischen Maßnahmen zusammengefasst werden:

Zum einen handelt es sich um einen Teilzeitstudiengang, sodass der Studienverlauf in gestreckter Form und unter verminderter ECTS-Leistungspunktezah pro Semester vonstattengeht. Zum anderen handelt es sich zwar um einen Präsenzstudiengang, aber die Präsenzzeiten sind in Blöcken oder in den Abendstunden bzw. am Wochenende organisiert, um so eine gleichzeitige Berufstätigkeit zu ermöglichen. Des Weiteren wurden bezüglich des gewählten Zeitmodells Rückmeldungen aus der Studierendenschaft und regionaler Unternehmen berücksichtigt, um so möglichst viele verschiedene Stakeholder einzubinden. Schlussendlich ist eine (inhaltliche) Anknüpfung an die Berufstätigkeit der Studierenden angestrebt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19). Da es sich aber explizit um ein berufsbegleitendes und kein duales Konzept handelt, erfolgt keine systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung zwischen Unternehmen und Hochschule. Die Hochschule stellt den alleinigen Lernort dar. Die Gründe in der angestrebten Anknüpfung liegen laut Hochschule vor allem in der Erhöhung des Studienerfolgs begründet, so heißt es im Selbstbericht hierzu: *Sollten Studierende Module im Wahlbereich besuchen wollen, die innerhalb der regulären Arbeitszeit liegen, wäre auch hier ein Entgegenkommen wünschenswert. Trotz*

³ Zuletzt abgerufen am 27.06.2022.

der verlängerten Regelstudienzeit auf 5 Semester bleibt ein Studium neben dem Beruf für Studierende eine große Herausforderung. Die Unterstützung der/des Arbeitgebenden erhöht hier die Erfolgsaussichten für den Masterabschluss. Gleichzeitig sieht das Studiengangskonzept vor, dass Studierende auch ohne Einbindung und Unterstützung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin die Möglichkeit haben, das Masterstudium erfolgreich zu absolvieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19 f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass das vorliegende Konzept in hohem Maße dazu geeignet ist, dem besonderen studienorganisatorischen Anspruch an ein berufsbegleitendes Masterstudium gerecht zu werden. Gemäß der Vorgabe des Akkreditierungsrats, dass ein Vollzeitstudium neben einer Berufstätigkeit in Vollzeit nicht möglich ist ([AR FAQ 16.5](#)⁴), wird die Regelstudienzeit gestreckt. Des Weiteren finden besondere studienorganisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Zeitplanung statt. Diese erfolgen frühzeitig, transparent und die Lehre ist so organisiert, dass sie in den Abendstunden, am Wochenende oder in Präsenzblöcken organisiert ist. Die zeitlichen Anforderungen, insbesondere in den Präsenzphasen, werden den Studieninteressierten frühzeitig aufgezeigt. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Votum, dass das Kriterium als erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt bezüglich der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus: *Die ständige Aktualität der Lehrveranstaltungen – sowohl in wissenschaftlichen Belangen als auch hinsichtlich des „State of the Art“ in der Praxis – wird durch die modulverantwortlichen Professor*innen sichergestellt* (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 20). In Anlage 3.1 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule jeweils die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae. Kapitel 2.3 des Selbstberichts verweist zum einen auf ein hochschulinternes Verfahren zur Einrichtung neuer Studiengänge und

⁴ Zuletzt abgerufen am 27.06.2022.

zur Prüfung hinsichtlich deren Konformität mit den Landesvorgaben (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 19). *Dazu tauschen sich die Studiengangsverantwortlichen in ihren Gremien (Dozierendenrunde, Studienkommission, Fachbereichsrat), gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen zu diesen Themen aus. Darin werden auch Analysen aus der zentralen Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung (HP/QS) thematisiert und Maßnahmen abgestimmt. HP/QS berichtet darüber hinaus hochschulweit aktuelle Daten über die Entwicklung der Studiengänge und der Lehreinheiten direkt an das Präsidium. Die Daten sind auch für Dekanate, Studiendekanate und Organisationsleiter*innen einsehbar* (ibidem). Die Hochschulleitung führte ergänzend aus, dass außerdem eine enge Abstimmung mit regionalen Unternehmen erfolgte, um deren Bedarf entsprechend zu ermitteln. Außerdem existieren Studienkommissionen, in denen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fortwährend Gegenstand der Diskussion sind.

In den bestehenden Studiengängen des Fachbereichs wird in jeder Kohorte ein*e Jahrgangssprecher*in gewählt, der bzw. die in einem kontinuierlichen informellen Austausch mit der Studiengangsleitung steht. Es ist geplant, dieses Modell auch auf den neuen Masterstudiengang „Advanced Management“ anzuwenden. Des Weiteren spricht die Studiengangsleitung gezielt engagierte Studierende des Fachbereichs an und ermutigt sie, sich in der Gremienarbeit, so bspw. in der Studienkommission, einzubringen, was die Studierenden bestätigen konnten. Die Studierenden der Bachelorstudiengänge gaben außerdem an, dass vorab ihr Feedback zu dem Konzept des neu geplanten Masterstudiengangs eingeholt wurde und es bereits erste Informationsveranstaltungen zum Masterstudium gab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über regelhaft institutionalisierte Prozesse, die eine kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlich-inhaltlichen sowie der methodisch-didaktischen Anforderungen ermöglichen. Die Prozesse sind so gestaltet, dass Vertreter*innen der Studierenden in verschiedenen Gremien, wie etwa der Studienkommission, einbezogen werden.

Die beigefügten Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Des Weiteren wurde glaubhaft dargelegt, dass auch lokale Unternehmen in die Konzeption des Studiengangs eingebunden wurden. Aufgrund des Umstands, dass die am Fachbereich angesiedelten Bachelorstudiengänge, die nicht Gegenstand dieser Begutachtung sind, teilweise dualer Natur sind, konnte überdies eindrücklich dargelegt werden, dass am Fachbereich zwecks der Weiterentwicklung des Studienangebots ein reger Austausch zwischen regionalen

Unternehmen und der Hochschule herrscht. Die Gespräche mit den Studierenden des Fachbereichs zeigten außerdem eindrücklich, dass diese stark in die Konzeption neuer Studiengänge einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung (Anlage 6.3), die verbindlich regelt, dass regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen müssen (§ 5, Evaluationsordnung, ibidem). Des Weiteren hat die Hochschule ihr Evaluationskonzept in einem kurzen Schriftsatz erläutert und dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt (Anlage 6.4). Die lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen finden i. d. R. zur Mitte des Semesters über digitale Fragebögen statt. Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung ein entsprechendes Muster (Anlage 6.7) beigelegt. Der Fragebogen enthält eine Frage, die auf die Erhebung des studentischen Workloads abzielt (Frage 3.4 des Musters, Anlage 6.7). Die Befragungen sind aber nicht nur im Rahmen einer einzigen Sitzung geöffnet, sodass Studierende die Bögen auch später ausfüllen können. Die Ergebnisse werden sowohl den Dozierenden auch den Studiendekan*innen zur Verfügung gestellt (§ 6 Abs. 2–4, Evaluationsordnung, Anlage 6.3), sodass letztere bei Bedarf einzelne Lehrende gezielt ansprechen können. Ein Muster eines solchen Ergebnisberichts liegt dem Antrag bei (Anlage 6.2). Des Weiteren werden die Ergebnisse in Berichtsform in die Studienkommissionen hineingegeben (§ 6 Abs. 6, Evaluationsordnung, ibidem). Die Lehrenden gaben an, dass die W-Besoldung und das dazugehörige Punktesystem letztlich aber das einzige ernsthafte Sanktionselement darstellen. In der Evaluationsordnung ist verbindlich geregelt, dass die Ergebnisse der Befragungen mit den befragten Kohorten besprochen werden müssen (§ 6 Abs. 5, Evaluationsordnung, ibidem). Die Studierenden des Fachbereichs bestätigten, dass die Ergebnisse der Evaluationen bestehender Studiengänge im Regelfall mit ihnen besprochen werden. Sie gaben überdies an, dass am Campusstandort in Leer eine sehr offene Feedbackkultur existiert und sie das Gefühl haben, dass die Studiengangsleitungen stets sehr schnell und umsichtig auf

geäußerte Kritik reagieren. Außerdem findet ein direkter Austausch auch über die Jahrgangssprecher*innen statt (vgl. auch Kapitel 2.2.3.1 dieses Berichts).

Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen findet eine Semestereingangsbefragung statt. Ein entsprechendes Muster der Befragung liegt dem Antrag auf Akkreditierung bei (vgl. Anlage 6.5). Außerdem nimmt die Hochschule am CHE-Ranking und am Absolvent*innenranking des DZHW teil. Eine entsprechende Themenübersicht des letzteren liegt dem Antrag ebenfalls bei (Anlage 6.6).

In der Vergangenheit bestand am Fachbereich ein Alumninetzwerk, dessen Aktivitäten aber gemäß eigenen Aussagen im Zuge der COVID-19-Pandemie stark nachließen. Studierende und Lehrende gaben gleichermaßen an, dass es erste Planungen und Gespräche zur Wiederbelebung der Alumniarbeit gibt. Zur Unterstützung der Alumniarbeit finden regelmäßige Absolvent*innenbefragungen statt, die auch im neuen Masterstudiengang zukünftig durchgeführt werden sollen. Eine Fragenübersicht des Fachbereichs liegt dem Antrag bei (Anlage 6.1).

Ergebnisse einzelner Lehrveranstaltungsevaluationen oder gar von Absolvent*innenbefragungen liegen nicht vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über klare und transparent zugängliche Prozesse, die aus Sicht der Gutachtenden dazu geeignet sind, ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs zu ermöglichen. Es ist zu begrüßen, dass die vorliegende Evaluationsordnung verbindlich festhält, dass Ergebnisse sowohl mit den Studierenden besprochen als auch an eine zentrale übergeordnete Stelle (die Studiendekan*innen) weitergereicht werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist somit hinreichend sichergestellt, dass Ergebnisse, die auf strukturelle Probleme hindeuten könnten, durch die Studiendekan*innen erkannt und in den Studienkommissionen besprochen werden. Die Rückmeldungen der Studierenden des Fachbereichs und der Lehrenden ergab deckungsgleich, dass Ergebnisse in den Kohorten besprochen werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule bereits Maßnahmen zur Wiederbelebung der Alumniarbeit aufgenommen hat.

Die Gutachtenden kommen somit zu dem Schluss, dass die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sind, eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs und der angemessenen Ausgestaltung der Studiengänge zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule stellt ihr Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit in Anlage 7.1 des Selbstberichts dar. Sie verfügt über einen Gleichstellungsplan (Anlage 7.2) sowie über eine Handreichung für Lehrende bzgl. des Themas Studieren mit Beeinträchtigung (Anlage 7.3) und eine Handreichung für Studierende bzgl. des Nachteilsausgleichs (Anlage 7.4). Der Nachteilsausgleich ist transparent und verbindlich im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wie folgt geregelt: *¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 11 Abs. 17, APO, Anlage 1.4).* Die Handreichung zum Nachteilsausgleich verweist dabei noch einmal eindeutig darauf, dass nicht nur körperliche, sondern auch psychische Benachteiligungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs berechtigen.

Der Business Campus Leer verfügt über ein Familienzimmer, welches u. a. als Stillraum genutzt werden kann und im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung in Augenschein genommen werden konnte. Die Lehrenden gaben an, dass das Familienzimmer gegenwärtig noch wenig genutzt wird, erhoffen sich aber, dass die Nutzung i. R. der anstehenden Rückkehr zur Präsenzlehre nun zunimmt. Die Lehrenden gaben überdies an, dass sie grundsätzlich offen für individuelle Lösungen bei Studierenden mit Betreuungsauftrag sind. Des Weiteren ist der Business Campus in Leer weitestgehend barrierefrei gestaltet, sodass alle Hörsäle, die Bibliothek sowie zentrale Dienste barrierefrei erreichbar sind (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 24).

Am Fachbereich Wirtschaft ist, nach Aussagen der Hochschule, die Stelle eines*r Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt (Selbstbericht Kapitel 2.5, S. 23). Des Weiteren sind *Genderthemen [...] letztendlich integraler Bestandteil vieler Lehrveranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs: Die Studierenden werden für geschlechtstypische Rollenerwartungen und geschlechtstypisches Rollenverhalten sensibilisiert. Konsequenzen dieser Rollenerwartungen und dieses Rollenverhaltens werden diskutiert und – wo sich dies im Kontext des Themas der Lehrveranstaltung anbietet - anhand empirischer Daten analysiert. Dabei werden die Studierenden insbesondere zur Reflexion ihrer eigenen Rollenerwartungen und ihres eigenen Rollenverhaltens angeregt: Das Gleichstellungs-Kernproblem des Fachbereichs Wirtschaft besteht weniger in dem zahlenmäßigen Verhältnis der Geschlechter unter den Studierenden, sondern in karrierebezogenen Entscheidungen während oder am Ende des Studiums (z. B. eigene Themenauswahl für*

Präsentationen und Hausarbeiten, thematische Spezialisierung während des Studiums insgesamt (ibidem).

Von den insgesamt 17 am Studiengang beteiligten Professor*innen sind vier als weiblich angegeben (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 3.3), was einem Anteil von ca. 24 % entspricht. Zahlen zur Geschlechterverteilung in den Eingangskohorten sowie den Absolvent*innen liegen naturgemäß noch nicht vor, da es sich gegenwärtig um ein Studiengangskonzept handelt. Die Hochschule verweist in ihrem Selbstbericht aber darauf, dass das Geschlechterverhältnis des Fachbereichs grundsätzlich ausgeglichen ist: *Im Wintersemester 2021/22 studieren 894 Personen am Fachbereich Wirtschaft, davon 402 Frauen (=45 %) (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 23).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über klare und transparent veröffentlichte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Letzterer ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird zusätzlich durch eine Handreichung für Studierende erläutert. Besagte Handreichung ist zu begrüßen, da sie dazu geeignet ist, die Informationshürde bzgl. der Gewährung von Nachteilsausgleichen zu reduzieren. Die Berufungsverfahren sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie geschlechtergerechte Berufungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2, NHG ermöglichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.2.3 dieses Berichts). Das Geschlechterverhältnis der Lehrenden entspricht in etwa dem Bundesdurchschnitt. Der Vollständigkeit halber sei zwar darauf hingewiesen, dass dieses durchaus ausbaufähig ist, den Gutachtenden ist aber bewusst, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt. Des Weiteren entstand seitens der Gutachtenden der Eindruck, dass der Fachbereich für besagtes Verbesserungspotential grundsätzlich sensibilisiert ist und entsprechende Bestrebungen existieren. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule durch ihre Selbstanalyse zeigt, dass sie das Thema Geschlechterrollen auch innerhalb der Studiengänge, wie etwa im Bereich der gewählten Spezialisierungen, aufgreift und sich aktiv mit diesen Problemen auseinandersetzt. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule, in Absprache mit der Gruppe der Gutachtenden, kleinere Darstellungen im Selbstbericht nachgeschärft und Angaben im Modulhandbuch verbessert. Besagte Änderungen dienten dazu, etwaigen Auflagen vorzubeugen und diese noch vor der formalen Antragsstellung beim Akkreditierungsrat zu beheben. In diesem Zuge hat die Hochschule außerdem bereits Empfehlungen aus dem Kreis der Gutachter*innen aufgegriffen und so bspw. die Kopplung zwischen studentischem Arbeitsaufwand und Kreditierung von 30 h pro LP auf 25 h pro LP abgesenkt. Die andernfalls ausgesprochene Empfehlung konnte somit ebenfalls entfallen, da sie nunmehr hinfällig ist. Der Transparenz halber wird im vorliegenden Bericht dennoch an entsprechender Stelle darauf verwiesen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Nds. StudAkkVO](#)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof.'in Dr.'in Annett Cascorbi, Nordakademie – Hochschule der Wirtschaft
Prof. Dr. Henrik Janzen, Fachhochschule Südwestfalen
- b) Vertreter der Berufspraxis
Karl-Peter Abt, selbst. Management- und Personalberater, ehemals Hauptgeschäftsführer der IHK
- c) Studierende
Patricia Jarosczy-Bartzel, Studierende im Masterstudium „Kundenbeziehungsmanagement“ an der TU Chemnitz

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung, weshalb naturgemäß noch keine Zahlen zu Eingangskohorten, zur Absolvent*innenquote, zur Notenverteilung sowie zur Studiendauer vorliegen können.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	11.04.2022 (mit Nachbesserung vom 29.06.2022)
Zeitpunkt der Begehung:	04.–05.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten am Business Campus Leer (Hörsäle, Seminar- und Übungsräume, Familienzimmer, PC-Pool, Räume zur selbstorganisierten stud. Nutzung, Zweigstelle der Bibliothek am Standort Leer)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)